



Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

JUGENDORDNUNG

Präambel

Die Jugendabteilung des Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V. (JA) fördert die Gesunderhaltung ihrer Mitglieder durch regelmäßige sportliche Betätigung. Sie unterstützt das selbstständige, zielbewußte Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vollkommenheit. Die JA pflegt den Gemeinschaftssinn und die sportliche Kameradschaft für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit. Sie bemüht sich, die internationale Verständigung durch Sport und persönlicher Begegnung zu vertiefen.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugendabteilung des Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V.

Die JA verwaltet und führt sich selbständig nach dieser Jugendordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind:

- I. Wer im laufenden Geschäftsjahr höchstens das 18. Lebensjahr vollendet.
- II. Mitglieder des Jugendvorstandes

§ 3 Zweck

Zweck der JA ist es, die jugendlichen Clubmitglieder zu betreuen, sportlich zu erziehen, sowie Sport und Spiel, insbesondere das Rudern, zu fördern.

§ 4 Organe

Organe der JA:

- I. die Jugendmitgliederversammlung (JMV)
- II. der Jugendvorstand (JV)

§ 5 Jugendmitgliederversammlung

Die Versammlung der Jugendlichen Mitglieder des Wilhelmsburger Ruder Club von 1895 e.V. (JMV) ist oberstes Organ der JA. Ihre Rechte und Pflichten sind:

- a) Entgegennahme des Berichtes des JV und Aussprache darüber
- b) Entlastung des Jugend-Vorstandes
- c) Wahlen zum Jugend-Vorstand
- d) Festlegung von Richtlinien für Tätigkeiten des JV
- e) Einbringung von Anträgen und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche JMV tritt spätestens 14 Tage vor der ordentlichen MV des W.R.C. zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Jugendleiter und wird von diesem oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat 7 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung der Satzung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Eine außerordentliche JMV kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorstand wählen.

Der 1. Jugendleiter kann jederzeit eine außerordentliche JMV einberufen. Er muß diese einberufen, wenn 20% der Mitglieder der JA dies verlangen.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand (JV) führt die Geschäfte der JA zwischen den Jugendmitgliederversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Versammlung durchzuführen und den Etat aufzustellen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier seiner Mitglieder (darunter der 1. Jugendleiter oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Jugendleiters.

Der Jugendvorstand besteht aus dem/der:

- 1. Jugendleiter/In
- stellv. Jugendleiter/In
- Jugendsprecher/In
- Jugend-Finanzwart/In
- Jugend-Schriftwart/In
- mind. 2 Beisitzer/Innen
- Vorstandsmitglied des W.R.C.

Der 1. Jugendleiter muß ein volljähriges Mitglied des W.R.C. sein.

Der Jugendsprecher darf das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 7 Aufgaben des Jugendvorstandes

Der 1. Jugendleiter oder sein Stellvertreter und der Jugendsprecher vertreten die JA mit Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen des W.R.C. Der JV legt den Organisationsplan fest. Der 1. Jugendleiter befindet im Einverständnis mit dem JV über den vom Verein zur Verfügung gestellten Etat.

Der 1. Jugendleiter vertritt die JA auch außerhalb des W.R.C.

§ 8 Zuständigkeit des W.R.C.

In den Zuständigkeitsbereich des W.R.C. fallen:

- a) Die Vereinnahmung der Beiträge und Einreihung in den Gesamtetat des Clubs
- b) Revision der Jugendkasse
- c) Der Leistungssport der 15-18-jährigen (JM/F A/B).

Erstellt und beschlossen auf der Jugendmitgliederversammlung am 24. Januar 1998.

Bestätigt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des W.R.C. am 25. Januar 1998.